

Zertifizierungsrichtlinien (Stand Jan. 2020)

zur Erlangung des Zertifikats

"Zertifizierte/r Berater/in für Pferderecht (EUDequi Ewiv)"

§ 1

Voraussetzungen

Als "Zertifizierte/r Berater/in für Pferderecht (EUDequi Ewiv)" können natürliche Personen ernannt werden, die als Rechtsanwalt/-anwältin in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen sind. Die Ernennung hierzu setzt einen entsprechenden Antrag und das Vorliegen besonderer theoretischer und praktischer Erfahrungen auf dem Gebiet des Pferderechts, sowie zusätzlicher theoretischer Kenntnisse in den Bereichen Pferdemedizin und hippologisch gutachterlichen Tätigkeit voraus.

§ 2

Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse

Dem Antragsteller stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, den Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse nachzuweisen. Insbesondere sind hier zu nennen die

- Teilnahme an Präsenzfachveranstaltungen,
- Teilnahme an Onlinefachseminaren,
- Abruf von Fachinformationen mit anschließender Lernerfolgskontrolle,
- Teilnahme an den EUDequi Fortbildungsmodulen der Zertifikatsprüfung (Stundenvorgabe des Anbieters jeweils erforderlich). (Link zu den Fortbildungen)

Aus nachfolgenden Themenbereichen werden theoretische Kenntnisse als Nachweis anerkannt:

- Pferdekaufrecht
- Dienstleistungsrecht rund ums Pferd
- Überlassungsverträge rund ums Pferd

- Haftungs- und Schadensrecht im Pferdebereich
- · Versicherungsrecht rund ums Pferd
- Pferdebetrieb und Pferdehaltung
- Pferdesportveranstaltung
- Tierzucht
- Tierschutz
- Pferd und Umwelt
- Pferderechtsprozess

Erlangte theoretische Kenntnisse, die nicht explizit im Pferderecht erlangt wurden, jedoch als fachlich interdisziplinär anrechenbar anzusehen sind, können nach Prüfung durch die EUDequi anerkannt werden. Hier sind insbesondere die erlangten theoretischen Kenntnisse in der Pferdemedizin, des hippologischen Sachverständigenwesens als auch erlangte theoretische Kenntnisse im Agrarrecht, wenn sie im weiteren Sinne auch die Pferdehaltung betreffen, zu nennen.

Der Nachweis ist erbracht, wenn der/die Antragsteller/in

- 1. in den letzten drei Jahren vor der Antragstellung mindestens 45 Stunden Fortbildung durch
- Teilnahme an Präsenzfachvorträgen,
- Teilnahme an Onlinefachseminaren,
- Abruf von Fachinformationen mit anschließender Lernerfolgskontrolle,
- Teilnahme an den EUDequi-Fortbildungsmodulen der Zertifikatsprüfung (entspricht 33 Fortbildungsstunden)
 (Stundenvorgabe des Anbieters jeweils erforderlich) *

nachweisen kann,

und

- 2. an den EUDequi-Fortbildungsmodulen der Zertifikatsprüfung erfolgreich teilgenommen hat und die damit einhergehende Zertifikatsprüfung erfolgreich bestanden hat.
- * Die EUDequi- Fortbildungsmodule mit Zertifikatsprüfung im Multiple-Choise-Prüfungsverfahren erfolgen als Präsenzveranstaltung oder online über die Prüfungsplattform der <u>Hochschule Vorarlberg</u> und umfasst fünf Module aus den unter § 2 genannten Rechtsgebieten, als aus den interdisziplinären Bereichen Pferdemedizin und gutachterlicher Tätigkeit. Die einzelnen Fortbildungsmodule werden je Modul mit 6-8 Stunden für den Nachweis der theoretischen Kenntnisse angerechnet.

§ 3

Nachweis der besonderen praktischen Kenntnisse

Der Nachweis ist erbracht, wenn der/die Antragsteller/in

 über eine dreijährige berufliche Erfahrung verfügt und entsprechend lange als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen ist,

- 2. und mindestens 20 gerichtliche/außergerichtliche Pferderechtsfälle (incl. Beratungen) nachweisen kann, wobei mindestens fünf Fälle auf rechtsförmliche Verfahren entfallen müssen.
 - Die in Abs. 2 zum Nachweis vorzulegenden Fälle sollten sich inhaltlich an die in §
 2 genannten Themenbereiche und Vorgaben orientieren. Die Fälle sind in einer
 anonymisierten Fallliste einzureichen, aus der sich das interne Aktenzeichen, das
 Datum und der behandelte Gegenstand des Verfahrens oder der Beratung
 ergeben müssen, sowie das Gericht und das Aktenzeichen bei den
 rechtsförmlichen Verfahren.

§ 4

Fortbildungspflicht

Voraussetzung für die jährliche Rezertifizierung ist die nachzuweisende Fortbildung. Der Antragsteller verpflichtet sich mit Antragstellung zur jährlichen Fortbildung.

- Die Fortbildung kann dozierend oder hörend erbracht werden, wobei Präsenzfachvorträge, Onlineseminare oder Abruf von Fachinformationen mit anschließender Lernerfolgskontrolle einzeln oder in der Summe nicht weniger als 6 Stunden betragen dürfen. (es zählt jeweils die Stundenvorgabe des Anbieters).
- Die Fortbildung kann auf dem Gebiet des Pferderechts, der Pferdemedizin, der hippologisch gutachterlichen T\u00e4tigkeit als auch im Agrarrecht erbracht werden. Die Anrechnung einer Fortbildung im Agrarrecht erfolgt jedoch nur, wenn diese im weiteren Sinne auch die Pferdehaltung als Inhalt hat.

§ 5

Antrag für die Anerkennung

Dem Antrag (Zertifizierungsantrag) für die Anerkennung sind beizufügen:

- eine Kopie der Zulassung als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin in der Bundesrepublik Deutschland,
- der Nachweis der Erfüllung der theoretischen Kenntnisse gemäß § 2,
- der Nachweis der Erfüllung der praktischen Kenntnisse gemäß § 3.

§ 6

Zertifikatstitel "Zertifizierte/r Berater/in für Pferderecht (EUDequi)"

Der/die Inhaber/in des Zertifikats ist mit Aushändigung der Zertifizierungsurkunde

- berechtigt den Titel "Zertifizierte/r Berater/in für Pferderecht (EUDequi Ewiv)" auf Briefbögen, Visitenkarten, Onlinepräsentationen etc. zu führen,
- berechtigt auf den Titel "Zertifizierte/r Berater/ -in für Pferderecht (EUDequi Ewiv)" im Rahmen des Berufsrechts werbemäßig hinzuweisen,
- das EUDequi-Logo zum Titel "Zertifizierte/r Berater/ -in für Pferderecht (EUDequi Ewiv)" auf Briefbögen, Visitenkarten, Onlinepräsentationen etc. zu verwenden

Die EUDequi übernimmt keinerlei Haftung. Die EUDequi orientiert sich bei der Verleihung des Zertifikatstitel "Zertifizierte/r Berater/-in für Pferderecht (EUDequi Ewiv)" an der Rechtsprechung des BGH vom 9.Juni 2011 - IZR113/10 "zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT)", wonach Zertifizierungen grundsätzlich möglich sind, wenn entsprechende besondere theoretische und praktische Erfahrungen auf einem Gebiet nachgewiesen werden, was durch diese Richtlinien sichergestellt werden soll.

Ferner verweist die EUDequi nachfolgend auf gängige praktizierte Zertifizierungen für Rechtsanwälte

- https://www.anwaltakademie.de/category-zertifizierter-berater-fuer-steuerstrafrecht-daa
 - Zertifizierter Berater für Steuerstrafrecht
- https://www.agt-ev.de/zertifizierung/
 - Zertifizierter Testamentsvollstrecker (AGT e. V.)
- https://www.vdaa.de/vdaa-zertifizierungen/
 - Zertifizierte/r Berater/-in Arbeitsrecht für Arbeitnehmer (VDAA e. V.)
 - Zertifizierte/r Berater/-in Arbeitsrecht für Unternehmer (VDAA e. V.)
 - Zertifizierte/r Berater/-in für Kündigungsschutzrecht (VDAA e. V.)
 - Zertifizierte/r Berater/-in Arbeitsrecht für leitende Angestellte/Führungskräfte (VDAA e. V.)
- <u>https://www.dansef.de/dansef-zertifizierungen/</u>
 - Zertifizierte/r Berater/ -in für Unterhaltsrecht (DANSEF e. V.)
- <u>https://www.deutscher-strafverteidigerverband.de/dsv-zertifizierungen/</u>
 - Zertifizierte/r Verteidiger/ in für Steuerstrafrecht (DSV e. V.)
 - Zertifizierte/r Verteidiger/ in für Jugendstrafrecht (DSV e. V.)
 - Zertifizierte/r Verteidiger/ in für Wirtschaftsstrafrecht (DSV e. V.)
 - Zertifizierte/r Nebenkläger- und Opferschutzvertreter/ in (DSV e. V.)

§ 7

Register

Die EUDequi führt auf ihrer Homepage ein Register, in das alle zertifizierten Rechtsanwälte eingetragen werden.

Erlöschen des Titels

Die Erlaubnis den Zertifikatstitel "Zertifizierte/r Berater/ -in für Pferderecht (EUDequi Ewiv)" zu tragen endet mit dem Ablauf des ersten Kalenderjahres nach Verleihung, wenn der geforderten Fortbildungspflicht entsprechend § 4 nicht nachgekommen wird. Vom Zeitpunkt der Beendigung an darf die Bezeichnung "Zertifizierte/r Berater/ -in für Pferderecht (EUDequi Ewiv)" und das EUDequi - Logo nicht mehr verwendet werden.

Für die Einhaltung etwaiger berufsrechtlicher sowie wettbewerbsrechtlicher Vorschriften, insbesondere bei der Führung der Bezeichnung "Zertifizierte/r Berater/ -in für Pferderecht (EUDequi Ewiv)", ist der zertifizierte Rechtsanwalt selbst verantwortlich. (siehe auch § 6)

§ 8

Gebühren

Die Zertifizierungsgebühr beträgt 150.- € zzgl. Umsatzsteuer. (Zertifizierungsantrag)

Die Gebühr für die jährliche Rezertifizierung beträgt 75,- € zzgl. Umsatzsteuer.